

DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau/Drjowk

mit den Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Luboš, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarboš, Siewisch/Žiwize

Jahrgang 22

Samstag, den 20. Mai 2023

Nummer 17/2023

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung einer Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“, des Gewässerverbandes Spree-Neiße und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz Seite 2

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau/Drjowk (Winterdienstgebührensatzung) Seite 3
Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk für den Gemeindeteil Illmersdorf/Njamorojce

Einladung zur Einwohnerversammlung für den Gemeindeteil Illmersdorf/Njamorojce am 30.05.2023 Seite 6
Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk für den Gemeindeteil Illmersdorf/Njamorojce

Bekanntmachungen anderer Behörden

Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz Seite 7
Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Holzfeuer im Freien Seite 8

Erreichbarkeit der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher Seite 8
Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Luboš, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarboš und Siewisch/Žiwize verteilt. Für Personen, die das Drebkauer Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Drebkauer Amtsblatt in der Stadtverwaltung Drebkau/Drjowk, Sekretariat, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk kostenlos zur Selbstabholung aus.

Herausgeber: Stadt Drebkau/Drjowk, Körperschaft öffentlichen Rechts, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk, Telefon (03 56 02) 5 62 – 0, Mail: sekretariat@drebkau.de

Verantwortlich: Stadt Drebkau/Drjowk, Körperschaft öffentlichen Rechts, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk, Telefon (03 56 02) 5 62 – 0, Mail: sekretariat@drebkau.de

Druck und Verlag: Druck und Mehr M. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58, info@druck-und-mehr-greschow.de – www.druck-und-mehr-greschow.de

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 Euro über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

1. Änderungssatzung

der Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung einer Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“, des Gewässerverbandes Spree-Neiße und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz

Die Stadt Drebkau/Drjowk erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), der §§ 1, 2, 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174) und dem § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), in den jeweils aktuell gültigen Fassungen, die folgende von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk, in ihrer Sitzung am 02.05.2023, mit Beschluss Nr. 18/2023, beschlossene 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung einer Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“, des Gewässerverbandes Spree-Neiße und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz:

Der **§ 6 Umlagesatz** wird wie folgt geändert:

1. Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich entsprechend den nachfolgend aufgeführten Sätzen pro m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche in Abhängigkeit der zugewiesenen Nutzungsartengruppe.

Beitragsätze in €/ m² (Unterteilung nach Vorteilsgruppen-VTG)

AA Abgabeart	Verband	VTG 1 Siedlungs- und Verkehrsflächen	VTG 2 Landwirtschaft	VTG 3 Waldflächen
400	Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“	0,0029600	0,0014800	0,0007400
401	Gewässerverband Spree-Neiße	0,0022480	0,0011240	0,0005620
402	Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz	0,0028350	0,0014170	0,0007090

Der Beitrag wurde durch die BBV wie folgt festgesetzt:

VTG 1: Siedlungs- und Verkehrsfläche – Beitragsfaktor 2,0 = Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahn-, Flug-, Schiffsverkehr, Hafenbecken

VTG 2: Landwirtschaft – Beitragsfaktor 1,0 = Landwirtschaft, Sport-, Freizeit-, Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof

VTG 3: Waldflächen – Beitragsfaktor 0,5 = Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, Stehendes Gewässer

Der **§ 7 Inkrafttreten** wird wie folgt geändert:

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung einer Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“, des Gewässerverbandes Spree-Neiße und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Drebkau/Drjowk, den 08.05.2023



Paul Köhne
Bürgermeister



1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau/Drjowk (Winterdienstgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286), in der aktuell gültigen Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr.15], S.358), in der aktuell gültigen Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S.174), in der aktuell gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk in der Sitzung am 02.05.2023 mit Beschluss Nr. 19/2023 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau/Drjowk (Winterdienstgebührensatzung) beschlossen:

Der **§ 1 Gegenstand des Winterdienstes** wird wie folgt geändert:

(1) Die Stadt Drebkau/Drjowk betreibt den Winterdienst auf allen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (§§ 2, 49a Abs.1 BbgStrG, öffentliche Straßen), innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit der Winterdienst nicht nach § 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern übertragen wird. Der Winterdienst wird auf die öffentlichen Straßen, außerhalb der geschlossenen Ortslage, an welche bebaute Grundstücke angrenzen, ausgedehnt, soweit diese Straße im Straßenverzeichnis (Anlage), welches Bestandteil dieser Satzung ist, benannt sind.

Der **§ 4 Begriff des Grundstücks und der Erschließung** wird wie folgt geändert:

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das derselben Eigentümerin oder demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Außerhalb geschlossener Ortslagen sind Grundstücke nach Maßgabe von Satz 1 nur dann erschlossen, wenn sie bebaut sind.

(3) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe bestimmend, dass sämtliche Eigentümerinnen und Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind. Sie können durch privatrechtliche Regelung, die der Stadt anzuzeigen ist, diese Verantwortung auf einzelne Eigentümerinnen und Eigentümer übertragen.

Der **§ 6 Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht** wird wie folgt geändert:

(1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes.

(2) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer hinterliegender Grundstücke

sind zu gleichen Bedingungen gebührenpflichtig wie die Eigentümerinnen und Eigentümer nach Abs. 1.

(3) Für Grundstücke die landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer von der Gebührenpflicht ausgenommen. Dies gilt nicht für die Nutzung als Gartenland und Grünanlagen (Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen).

(4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers die oder der Erbbauberechtigte, die oder der Nießbraucher oder die oder der Nutzungsberechtigte nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes oder die oder der sonstige Nutzungsberechtigte, sofern sie oder er Besitz am Grundstück hat. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt die- oder derjenige die Pflichten der Eigentümerin oder des Eigentümers war, die bzw. der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften gesamtschuldnerisch.

(5) Bei Wohnungseigentümerinnen oder -eigentümern kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt. Bei Wohn- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und -eigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig. Besteht für ein Grundstück Wohnungs- und/ oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder Miteigentum, sind die Miteigentümerinnen und Miteigentümer als auch die Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder -eigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes hinsichtlich der Gebührenpflicht der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gleichgestellt. Mehrere Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere Wohnungs- und/ oder Teileigentümerinnen und -eigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften gesamtschuldnerisch.

(6) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer mit Beginn des folgenden Jahres gebührenpflichtig. Den Eigentumswechsel haben sowohl bisherige als auch neue Gebührenpflichtige der Stadt schriftlich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Wird der Wechsel nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haftet der oder die neue Gebührenpflichtige für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.

(7) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Der **§ 8 Gebührensatz** wird wie folgt geändert:

Der jährliche Gebührensatz beträgt ab dem Veranlagungsjahr 2022 **0,84 Euro**.

Der **§ 12 Inkrafttreten** wird wie folgt geändert:

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Ge-

bühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau/Drjowk (Winterdienstgebührensatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Drebkau/Drjowk, den 08.05.2023

Paul Köhne
Paul Köhne
Bürgermeister



Anlage Straßenverzeichnis

Straße, Straßenabschnitt

Reinigungspflichtiger Winterwartung Gehweg Fahrbahn

Ortsteil Casel

Calauer Straße 1 - 15, 18 - 30	A	S
Calauer Straße 16, 17	A	A
Caseler Ausbau 1 - 3	A	A
Caseler Ausbau 4	A	S
Göritz 1 - 5	A	S
Göritzer Straße 1 - 4	A	S
Gutsstraße 1 - 14	A	S
Siedlung 1 - 44	A	S

GT Illmersdorf

Illmersdorfer Dorfstr. 1 - 3, 3 a, 4, 5, 6 - 8, 10, 14, 16, 17, 19 - 23	A	S
Illmersdorfer Dorfstr. 4 a, 4 b, 5 a, 5 b, 8 a, 8 b, 9, 11, 12, 13, 13 a, 15, 18, 24 - 28	A	A

Ortsteil Domsdorf

Am Wall 1, 2	A	S
Neupetershainer Straße 1 - 11	A	S
Rotdornstraße 1 - 30	A	S
Waldweg 1	A	A

GT Steinitz

Ausbau 1	A	S
Am Rodelberg 1, 2	A	S
Am Rodelberg 3	A	A
Görigker Weg 1 - 11, 30 - 36, 56, 63 - 74	A	S
Görigker Weg 37 - 54, 57 - 62, 75 - 82	A	A
Kauscher Straße 1 - 6	A	S
Steinitzer Dorfstraße 2 - 26	A	S
Weg am Herrenhaus 1 - 5	A	S
Weg am Herrenhaus 6 - 30	A	A

Ortsteil Drebkau

Am Anschlußgleis 11, 17 a - 29 b	A	S
Am Lug 1	A	S
Am Markt 4, 6, 8	A	S
Am Volkshaus 1, 1 a, 2, 2 a	A	S
Ausbau Golschow 1 - 2	A	A
Bahnhofstraße 3 - 54	A	S
Bahnhofstraße 62	A	A
Brauhausstraße 2 - 42	A	S
Döbberner Weg 3 - 43	A	S
Domsdorfer Straße 3 - 7	A	S
Drebkauer Hauptstraße 1 - 78	A	S
Erlenweg 1 - 3	A	S
Feldweg 1 - 9	A	S
Felix-Meyer-Straße 1 - 30, 31 - 52	A	S
Felix-Meyer-Straße 30 b, 30 d	A	A
Gartenstraße 2 - 55	A	S
General-von-Schiebell-Straße 2 - 27	A	S

Glashüttenstraße 13 - 20	A	A
Glashüttenstraße 21, 22	A	S
Golschower Straße 2 - 22	A	S
Greinerstraße 2 - 14	A	S
Grünstraße 1 - 18	A	S
Haagstraße 1 - 8	A	A
Heldernweg 1 - 14	A	S
Heldernweg 16 - 21 a	A	A
Hutungsweg 2 - 40	A	S
Kaupmühle 1	A	A
Kaupmühlenweg 2 - 12 b	A	S
Kurze Straße 3 - 15	A	A
Lindenstraße 2 - 6, 8 a - 28	A	S
Lindenstraße 6 a, 6 b, 8	A	A
Ludwig-Jahn-Straße 1 - 18	A	S
Merkurer Weg 1 - 4	A	S
Mühlenweg 1 - 11	A	A
Raakower Straße 1 - 15	A	S
Raakower Teichstraße 2 - 9	A	S
Radensdorfer Straße 4 - 39	A	S
Rathausstraße 1 - 23	A	S
Rehnsdorfer Weg 1 - 17	A	S
Rehnsdorfer Weg 50	A	A
Schloßstraße 1 - 11	A	S
Schwarzer Weg 5 - 20, 110, 112	A	S
Schwarzer Weg 46, 111	A	A
Senftenberger Straße 2 - 12	A	S
Spremberger Straße 3 - 4, 5 - 10, 11 - 14, 14 b - 56, 59 a, 59 b, 62	A	S
Spremberger Straße 4 a, 4 b, 10 a, 14 a, 16	A	A
Steinitzer Straße 1 - 32	A	S
Turnstraße 1 - 7	A	S
Straße zum Klärwerk		S
Straße zur Tankstelle		S
Gewerbegebiet Spremberger Straße 1 - 9	A	S

GT Golschow

Chausseehaus 1	A	S
Drebkauer Hauptstraße (Ortslage Golschow) 79 - 96	A	S
Golschower Dorfstraße 1, 5, 8 - 23 a, 25 - 33	A	S
Golschower Dorfstraße 2, 4, 7, 24, 36, 37, 40 a, 40 b	A	A
Siewischer Straße 17	A	S

Ortsteil Greifenhain

Dorfstraße 1 - 49, 51 - 55, 58, 59, 64 - 69 a	A	S
Dorfstraße 50, 57, 58 a, 59 a, 60, 61	A	A
Kolonie 1 - 12	A	S
Ressener Weg 1, 1 a, 2	A	S

GT Radensdorf

Radensdorf 3 - 9, 13 - 39	A	S
Radensdorf 1, 2, 11, 12, 40	A	A

Ortsteil Jehserig

Kiefernweg 1 - 10	A	S
-------------------	---	---

Straße am Park 1 - 16	A	S	Weg zum Gut 2 - 12	A	S
Schulstraße 1 - 8	A	S	Weinbergstraße 1 - 3	A	S
Teichstraße 1 - 7	A	S	Wiesenstraße 1 - 35	A	S
Teichstraße 8 - 10	A	A	Windmühlenweg 1 - 6 b, 7 - 9	A	S
			Windmühlenweg 6 c	A	A
			Winkel 1, 2	A	A
GT Merkur					
Ahornweg 1 - 3	A	S	Ortsteil Schorbus		
Alte Grubenstraße 1 - 8, 14 - 28	A	S	Am Ambulatorium 1 a, 1 b	A	S
Alte Grubenstraße 9 - 11	A	A	Am Ambulatorium 1 - 4	A	A
Jehseriger Straße 1 - 16	A	S	Am Kapfenberg 1 - 3 a	A	S
			Am Kapfenberg 4	A	A
GT Papproth			Am Pflanzenberg 1 - 23, 27	A	S
Am Dorfteich 1	A	S	Am Pflanzenberg 24	A	A
Am Dorfteich 2 - 4	A	A	Am Steinberg 1, 2	A	S
Stradowe Straße 1, 2	A	A	Schorbus Ausbau 1, 2	A	S
Stradowe Straße 3 - 20	A	S	Schorbuser Straße 1 - 39	A	S
			Straße der Jugend 1 - 44	A	S
GT Rehnsdorf			Reinpusch 1 - 4	A	A
Lindenaue 5 - 7	A	S	Zur Schäferie 1 - 57	A	S
Siedlerstraße 24 - 43	A	S			
Straße am Gutshof 1, 2, 8 - 23	A	S	GT Auras		
Straße am Gutshof 3, 3 a, 4	A	A	Auraser Dorfstraße 2 - 5, 7 - 8 a, 10 - 24,		
Straße am Gutshof 8 - 23	A	S	27 - 30 a	A	S
Waldstraße 1, 2	A	S	Auraser Dorfstraße 6, 9, 25, 26, 31, 31 a, 33	A	A
Ortsteil Kausche			WT Oelsnig		
An den Steinen 1 - 6	A	S	Oelsnig 1 - 5, 6, 7, 10 a, 11, 13 - 15	A	S
Birkenstraße	A	S	Oelsnig 5 a, 8, 9, 10, 12	A	A
Forststraße 1 - 3	A	S	Groß Döbberner Weg 1, 2	A	A
Ringstraße 1 - 30	A	S	Groß Gaglower Weg 2 - 4	A	S
Wolkenberger Straße 1 - 28	A	S	Groß Gaglower Weg 5	A	A
Ortsteil Laubst			GT Klein Oßnig		
Laubster Ausbau 1 - 5	A	S	Gartenring 1 - 12	A	S
Laubster Ausbau 13	A	A	Grüne Aue 1 - 6, 14	A	S
Laubster Dorfstraße 1 - 12, 13 a - 30, 33	A	S	Grüne Aue 7, 13	A	A
Laubster Dorfstraße 31 a, 32	A	A	Klein Oßniger Schäferieweg 1 - 23, 27 - 33	A	S
Straße der Freundschaft 1 - 16	A	S	Klein Oßniger Schäferieweg 24	A	A
			Klein Oßniger Straße 1 - 23	A	S
GT Löschen			Klein Oßniger Straße 24	A	A
Löschener Ausbau 1 - 3	A	A			
Löschener Dorfstraße 2 - 5, 8 - 20, 23 - 34	A	S	Ortsteil Siewisch		
Löschener Dorfstraße 6, 7, 7 a, 21 a, 22	A	A	Am Anger 1 - 7, 15	A	S
			Am Anger 8 - 14	A	A
Ortsteil Leuthen			Drebkauer Straße 1 - 36	A	S
Am Bahnhof 1 - 3, 4 a - 7	A	S	Grabenstraße 1 - 11	A	S
Am Bahnhof 4	A	A	Laubster Weg 1 - 4	A	S
Am Hang 1 - 30	A	S	Laubster Weg 5 - 9	A	A
Am Leuthener Sportplatz 2 - 6	A	A	Leuthener Weg 1 - 14	A	S
Bergstraße 1 - 11 a	A	S			
Blumenweg 2 - 15	A	S	GT Koschendorf		
Chausseestraße 1 - 2 b, 4 - 12	A	S	An der Villa 1, 2	A	S
Chausseestraße 3	A	A	Am Gutshaus 1 - 6	A	S
Cottbuser Landstraße 1 - 9	A	S	Bollmühlenweg 1	A	A
Hauptstraße 1 - 8, 11 - 16, 21, 23, 24, 26,			Bollmühlenweg 11 - 21	A	S
27, 31 - 58 b	A	S	Friedhofsweg 1 - 25	A	S
Hauptstraße 9, 10, 17, 19, 22, 22 a, 25,			Parkweg 1 - 4	A	S
28, 29	A	A	Zur Koselmühle 1 - 27	A	S
Hinter den Gärten 3 - 44	A	S	Zur Schmiede 1, 3	A	S
Im Grünen 1, 2, 7, 12 - 15	A	S			
Im Grünen 3 - 6, 8 - 11 b	A	A	Legende:		
Kackrower Weg 1 - 14	A	S	S = Stadt	A = Anlieger	
Koschendorfer Straße 1 - 18	A	S	GT = Gemeindeteil	WT = Wohnteil	
Leuthener Gartenstraße 2 - 11	A	S			
Pappelweg 1 - 17	A	S			

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk für den Gemeindeteil Illmersdorf/Njamorojce

Einwohnerversammlung für den Gemeindeteil Illmersdorf/Njamorojce (gemäß § 4 Abs. 3 EbetS vom 29.07.2009 und 1. Änderungssatzung vom 01.06.2016)

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner
des Gemeindeteils Illmersdorf/Njamorojce,

auf Antrag vom 29.03.2023 lade ich Sie hiermit gemäß § 4 Abs. 3 EbetS vom 29.07.2009 und 1. Änderungssatzung vom 01.06.2016 zur EbetS zur Einwohnerversammlung für den Gemeindeteil Illmersdorf/Njamorojce

am 30.05.2023
um 17:00 Uhr
im alten Spritzenhäuschen Illmersdorf/Njamorojce
Illmersdorfer Dorfstraße in 03116 Drebkau/Drjowk – OT Illmersdorf/Njamorojce
ein.

Tagesordnung

- TOP 01** Begrüßung und Eröffnung
- TOP 02** Solarpark Illmersdorf/Njamorojce
- TOP 03** Aussprache

Sie können Anfragen zu den Tagesordnungspunkten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung einreichen.

E-Mail: sekretariat@drebkau.de

Post: Bürgermeister
Herrn Köhne
Spremberger Straße 61
03116 Drebkau/Drjowk

Betreff: Einwohnerversammlung Gemeindeteil Illmersdorf/Njamorojce

gez. Paul Köhne
Bürgermeister
Stadt Drebkau/Drjowk

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk für den Gemeindeteil Illmersdorf/Njamorojce

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachungen anderer Behörden

Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: 03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a

Telefon: 035323 637-0; Fax: 637-25; E-Mail:

info@gwv-sonnewalde.de; Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2023 bis zum 28. Februar 2024 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I, Nr. 5) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 10. Mai 2023

Brødno
Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Holzfeuer im Freien

Mit diesem Artikel informieren wir Sie, was Sie beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien beachten müssen.

Kleine Holzfeuer sind ohne behördliche Ausnahme vom Verbrennungsverbot nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Das gilt nicht für das Verbrennen von Abfall insbesondere aus dem Garten. Die Größe des Holzhaufens darf im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen.

Für ein Feuer im Freien darf ausschließlich naturbelassenes, trockenes Holz wie Holzscheite, kurze Äste und Reisig, verwendet werden. Frisch geschlagenes Holz trocknet sehr langsam.

Gartenabfälle wie Rasenschnitt und Laub sowie frischer Baum- und Strauchverschnitt, dürfen nicht verbrannt werden.

Falls Sie ein Holzfeuer planen, empfiehlt es sich, vorab mit Ihren Nachbarn zu sprechen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist immer auch das A und O für ein gutes Miteinander.

10 goldene Regeln

- Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter
- Nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden
- Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen
- Löschmittel immer bereithalten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher)
- „Brandbeschleuniger“ wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!!!
- Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen
- Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen

Beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten.

- Das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) § 7 besagt: „Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen ist im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können“. Bei Einhaltung der in diesem Artikel gegebenen Tipps und Ratschläge für kleine Holzfeuer sind in der Regel Gefährdungen und Belästigungen nicht zu erwarten.

Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden

Erreichbarkeit der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Ortsteil Casel/Kózle	Sprechzeiten unter „www.casel-dorf.de“ Telefonisch erreichbar unter 035602 52877 , Ortsvorsteherin Frau Angela Krohn
Ortsteil Domsdorf/Domašojce	Telefonisch erreichbar unter 035602 20814 oder 0152 56100503 Ortsvorsteher Herr Siegfried Krengel
Ortsteil Drebkau/Drjowk	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 , Ortsvorsteher Herr Torsten Richter
Ortsteil Greifenhain/Maliń	Sprechstunde nach Vereinbarung, Telefonisch erreichbar unter 035602 722 oder 0163 3647137 , Ortsvorsteher Herr Rüdiger Krause
Ortsteil Jehserig/Jazorki	Sprechstunde jeden 2. Montag im Monat in der Zeit von 18.30 - 20.00 Uhr im Büro des Ortsvorstehers, Telefonisch erreichbar unter 0174 9239049 oder 035602 439170 , Ortsvorsteher Herr Mario Zucker
Ortsteil Kausche/Chusej	Telefonisch erreichbar unter 0173 3816193 , Ortsvorsteher Herr Mike Köthen
Ortsteil Laubst/Lubošć	Telefonisch erreichbar unter 035602 21177 oder 0170 4835523 Ortsvorsteherin Frau Ines Halka
Ortsteil Leuthen/Lutol	Telefonisch erreichbar unter 035602 23536 , Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer
Ortsteil Schorbus/Skjarbošć	Telefonisch erreichbar unter 0171 8966156 , Ortsvorsteher Herr Frank Schätz
Ortsteil Siewisch/Žiwize	Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 , Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just

Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Ende der amtlichen Mitteilungen